

Beobachterbericht zum Forum

Modelle ziviler Staatlichkeit und ihr Verhältnis zur Religion

Friedmann Eißler

Der verfassungsrechtliche Rahmen unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung wird als säkular bezeichnet. Wissenschaftliche Diskurse unterscheiden sehr differenziert verschiedene Säkularitätsbegriffe.¹ Schwierigkeiten macht die Begrifflichkeit im Dialog, wenn Säkularität quasi intuitiv im Sinne einer »Verbannung Gottes aus der Gesellschaft« verstanden wird. Säkularität wird dann als Religionsfeindlichkeit aufgefasst, also mit Säkularismus oder Laizismus (in diesem Sinne) verwechselt. Säkularität bedeutet indes nicht Religionsablehnung oder gar -feindschaft, sondern ist ein normativ stabilisierender Rechtsanspruch, der allen zukommt, und ist so verstanden schlicht die Ermöglichung von Religionsfreiheit in der pluralen Gesellschaft.

Der christliche Staat ist vor genau hundert Jahren abgelöst worden – nicht durch einen *wert*-neutralen, aber doch durch einen religiös-weltanschaulich neutralen Staat (GG Art. 4 Abs. 1), der die Religionsgemeinschaften gleichwohl im Sinne des Subsidiaritätsprinzips nicht nur duldet und schützt, sondern bei ihrer Entfaltung aktiv unterstützt. Denn dieser Staat ist auf die Ressourcen der in der Gesellschaft vorhandenen Weltanschauungen und Religionen angewiesen, insofern er auf geistigen Grundlagen fußt, die sich selber vorzugeben er nicht in der Lage ist.² Der

1 Vgl. etwa *Monika Wohlrab-Sahr/Marian Buchardt*, Multiple Secularities. Toward a Cultural Sociology of Secular Modernities, in: *Comparative Sociology* 11 (2012), 875–909.

2 Ohne auf das »Böckenförde-Diktum« näher eingehen zu können, wird mit ihm doch sehr prägnant auf das spannende Verhältnis von Neutralität und religiös(-weltanschaulich)em Eigensinn verwiesen. Böckenfördes Wortlaut (von 1964): »Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er ei-

sich so verstehende Staat ist auf »entgegenkommende Lebensformen« angewiesen. »Solche entgegenkommenden Lebensformen gründen im partikularen Ethos, etwa des Christentums, des Judentums oder des Humanismus.« Dies stellt die Neutralität nicht infrage, allerdings ist die »religiöse Aneignung der säkularen Grundlagen einer liberaldemokratischen Verfassungsordnung« durch die Religionsgemeinschaften notwendig. So sieht es jedenfalls der evangelische Kirchenrechtler *Hans Michael Heinig*.³ Religionsfreiheit ist ein sehr hohes Gut, von einer Religion ist gleichwohl zu verlangen – durchaus eine »Zumutung« –, »dass sie den Anhängern ermöglicht, trotz partikularer religiöser Identität (als Protestant, Muslima, Jude, Atheistin), anderen Bürgerinnen und Bürgern im politischen Raum als gleichberechtigt zu begegnen und die sich daraus ergebenden Begrenzungen, die partielle Suspendierung der religiösen Wahrheitsfrage, zu verinnerlichen«⁴.

Hier kommt die aufgeklärte Zivilität ins Spiel, die dem Rückgriff auf das Große, Heilige, Absolute entsagt und gleichsam »abrüstet«, sich zurücknimmt, auf große Gesten verzichtet, da sie deren Gewaltpotenzial sieht, dagegen auf Solidarität, Aushandeln und die friedliche Debatte setzt. Eine sich durch die Diskussion (auch) dieses Forums ziehende Frage im Hintergrund war, welche Rolle in diesem Spannungsfeld religiöse Werte spielen und inwieweit diese letztlich hinderlich oder im Gegenteil eben gerade notwendig sind für den Erhalt und die Ausgestaltung der Demokratie.

Annette Langner-Pitschmann ging von historischen Perspektiven aus, um der Frage nachzugehen, was es den Kirchen (sie bezog sich vor allem auf die katholische Kirche) so schwer macht(e), die säkulare Ordnung mit ihren differenzierten Bestimmungsmöglichkeiten, aber auch ihrer klaren Unterscheidung des Verhältnisses von Zivilität und Religiosi-

nerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt, mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren versuchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat« (*Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Staat, Gesellschaft, Freiheit, Frankfurt a. M. 1976, 60).

3 *Jürgen Habermas* zitierend, in: *ders.*, Wie viel Religion verträgt der Staat? in: *Materialdienst der EZW* 7/2013, 261–264, hier: 262 f.

4 *Hans Michael Heinig*, ebd. 263 – eine präzise Umschreibung der Bedingung der Möglichkeit für Religionsfreiheit.